

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan der Gemeinde Rippolingen für das Baugebiet "Im Loch"

A. Räumlicher Geltungsbereich, gesetzliche und technische Grundlagen

- 1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist begrenzt:
Im N durch die Grundstücke Lgb. Nr. 88 und 105, den Gemeindeweg,
die Grundstücke Lgb. Nr. 72, 74, 75, 76, 77, 70,
im O durch die Grundstücke Lgb. Nr. 69, 650,
im S durch die Grundstücke Lgb. Nr. 649, 648, 617, 616, 619 u. Rest 615,
im W durch die Grundstücke Lgb. Nr. 614, 613, 612, 611/1, 607, 607/1,
91 und 90.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist durch einen gestrichelten schwarzen Streifen gekennzeichnet.

- 2) Für die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Grundstücke bestand bisher kein Bebauungsplan.

- 3) Der Planung liegen in rechtlicher Hinsicht zugrunde:
Das Bundesbaugesetz vom 23. 6. 60 (BBauG)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom
26. 2. 62 (BauNVo)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. 1. 65 (Planzeichen VO)

Landesbauordnung von Baden-Württemberg vom 6. 4. 64 (LBO)

Beschluß des Gemeinderats der Gemeinde Rippolingen über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Loch" vom 2.11.1968

Der Planung liegen in technischer Hinsicht zugrunde:

Städtebauliche Hinweise für die Aufstellung von Bauleitplänen

des Innenministeriums Baden-Württemberg Nr. V 2120/45 vom 4. 10. 65

B. Städtebau und Planung

- 1) Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vor der Erstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um ein bestehendes Baugebiet rechtlich zu fixieren und um auf den Grundstücken, die im Besitz Bauwilliger sind, die Wohnbebauung zu ermöglichen.
- 2) Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Straßen Lgb. Nr. 24 und 30 sind bereits ausgebaut. Gefordert wird lediglich die Verbreiterung der Straße Lgb. Nr. 24 und 30 auf 5,00 m. Das Gelände für die Straßenverbreiterung wird von der Gemeinde erworben. Die Kosten für die Straßenverbreiterung werden den Anliegern mit den Anliegerkosten in Rechnung gestellt.
- 2) Das Baugebiet erhält eine Entwässerungseinrichtung nach den geltenden Bestimmungen. Die Kosten für den Entwässerungshauptkanal, die Kläranlage und die Wasserleitungen trägt der Eigentümer des Grundstücks Lgb. Nr. 79 nach besonderer Vereinbarung mit der Gemeinde. Die Beteiligung der bereits bebauten Grundstücke im räumlichen Bereich des Bebauungsplanes wird ebenfalls durch besondere Vereinbarung geregelt.

- 4) Besondere Versorgungsflächen, oberirdische Versorgungsanlagen und - Leitungen, Flächen für die Beseitigung von Abwässer und Abfallstoffen und mit Geh-, -Fahr-, oder leitungsrechten belasteten Flächen sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

C. Bodenordnung

- 1) Alle bodenordnenden Maßnahmen können auf dem Wege freiwilliger Übereinkunft mit den betroffenen Grundstückseigentümern erfolgen.
- 2) Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück Lgb. Nr. 607 muß entlang der Straße Lgb. Nr. 80 einen Parkstreifen abgeben, der durch Geld entschädigt werden kann.
- 3) Die Grundstücke Lgb. Nr. 78 und 79 werden parzelliert. Bedarfsflächen für den öffentlichen Verkehr müssen gegen Entschädigung ausgeschieden werden.

Genehmigt
gemäß § 11 Abs. 5 LBO
vom 20.12.1964
in Vertretung des Innen-
ministeriums vom 21.12.1964 (GBl. S. 450)

u. gem. § 111 Abs. 5 LBO
i. V. mit der Verordnung des Innen-
ministeriums vom 21.12.1964 (GBl. S. 450)

in Vertretung
des
Oberregierungsrat

Landratsamt
Sackingen

